

Katholischer Kindergarten Nersingen

Verfassung

des katholischen Kindergartens St. Ulrich

Erstmalig
in Kraft getreten

2017

Weißendorfer Straße 6, 89278 Nersingen



Verfassung des katholischen Kindergartens „St. Ulrich“ in Nersingen

Präambel

- (1) Vom 01. bis zum 03. März 2017 trat das pädagogische Team des katholischen Kindergartens „St. Ulrich“ in Nersingen, an drei Tagen als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die Mitarbeiterinnen verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen sowie ein respektvoller Umgang mit ihren Interessen und Bedürfnissen werden damit als Grundrechte anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesen Grundrechten ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.
- (4) Neu einzustellendes pädagogisches Fachpersonal wird über den Inhalt der Verfassung in Kenntnis gesetzt. Die Person kann nur eingestellt werden, wenn sie mit dem Inhalt einverstanden ist.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane des katholischen Kindergartens „St. Ulrich“ sind die Kinderkonferenzen und der Kinderrat.

§ 2 Kinderkonferenzen

- (1) Die Kinderkonferenzen finden nach Bedarf in den jeweiligen Gruppen statt. Jede Gruppe ersetzt an einem festen Tag in der Woche den Morgenkreis durch die Kinderkonferenz.

Jüngere Kindergartenkinder werden von den pädagogischen Fachkräften nach und nach an eine Gesprächskultur herangeführt und werden entsprechend ihrem Entwicklungs- und Reifegrad an Entscheidungen beteiligt, die unmittelbar ihr eigenes Leben betreffen.

- (2) Die Kinderkonferenzen setzen sich aus allen Kindern und den pädagogischen Mitarbeiterinnen der jeweiligen Gruppe zusammen. Die Teilnahme ist für die Kinder verpflichtend.
- (3) Die Kinderkonferenzen entscheiden im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die Gruppe betreffen.
- (4) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (5) Die Ergebnisse und alle getroffenen Entscheidungen werden protokolliert. Dabei wird mit zunehmender Übung und Sicherheit ein Protokoll in bildlicher, schriftlicher und symbolischer Form angestrebt. Die Protokolle werden in einem, für alle Interessierten zugängigen Ordner abgelegt und / oder durch Aushänge / Plakate veröffentlicht.
- (6) Die Kinder der jeweiligen Gruppe wählen aus ihrem Kreis die Gruppensprecher für den Kinderrat. Für die Wahl der Gruppensprecher können alle Kinder ab dem vierten Lebensjahr kandidieren. Jede Kindergartengruppe entsendet zwei Gruppensprecher in den Kinderrat.
- (7) Die Wahlen erfolgen als freie Wahlen unter allen, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ein Kindergartenjahr. Wiederwahl und Rücktritt sind möglich. Bei Rücktritt wird ein neuer Gruppensprecher gewählt.

§ 3 Kinderrat

- (1) Der Kinderrat tagt in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf.
- (2) Die Gruppensprecher treffen sich dazu in der Zeit während des Morgenkreises im Personalraum.
- (3) Der Kinderrat setzt sich aus den Gruppensprecher der Kindergartengruppen und mindestens drei pädagogischen Mitarbeiterinnen zusammen.
- (4) Diese drei pädagogischen Mitarbeiter übernehmen diesen Posten freiwillig, jedoch nur für ein Kindergartenjahr.
- (5) Die Moderationsleitung des Kinderrats übernehmen die drei pädagogischen Mitarbeiterinnen im Wechsel. Die Gruppensprecher werden dabei alters- und entwicklungsangemessen an der Moderation beteiligt. Die zweite pädagogische Mitarbeiterin ist für die Protokollführung und als Zeitwächter verantwortlich. Die Dritte fungiert als Beobachter für Reflexionszwecke.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen in den Gruppen haben vornehmlich die Aufgabe, die Gruppensprecher vor und nach der Sitzung des Kinderrats bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

- (6) Der Kinderrat entscheidet im Rahmen der in Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die ganze Einrichtung betreffen.
- (7) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Sitzungsmitglieder, jedoch nie gegen die Stimmen aller Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller Kinder.
- (8) Die Ergebnisse und alle getroffenen Entscheidungen werden bildlich, schriftlich und symbolisch protokolliert. Jede Gruppe erhält einen Ordner, der die Protokolle der jeweiligen Kinderkonferenzen sowie die Protokolle des Kinderrats enthält.
Um die Transparenz für die Eltern zu gewährleisten ist der Ordner einsehbar und wichtige Ergebnisse und Entscheidungen werden auf einem Plakat oder in Form eines Elternbriefes mitgeteilt.
- (9) Die Protokolle werden zeitnah in den Gruppen von den jeweiligen Gruppensprechern vorgestellt. Die Gruppensprecher werden dabei von den pädagogischen Mitarbeiterinnen unterstützt.

§4 Projektteam

- (1) Ein Projektteam ist ein Gremium, das zu einem aktuellen Anlass gebildet wird und eine zeitlich begrenzte Handlungs- und Entscheidungsbefugnis erhält.
- (2) An einem Projektteam können sich die pädagogischen Fachkräfte, welche dieses Projekt leiten und alle interessierte Kinder aus allen Gruppen beteiligen.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 5 Gestaltung des Tagesablaufs

(1) Bei folgenden Elementen im Tagesablauf haben die Kinder inhaltlich ein Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht:

- Morgenkreis
- Freispielzeit
- Kinderkonferenz

(2) Die Kinder entscheiden mit über Gesprächsthema, Spiele- und Liedauswahl sowie ihren Sitzplatz im Morgenkreis.

Die Teilnahme am Morgenkreis ist verpflichtend. Die Kinder entscheiden jedoch über aktive Beteiligung oder passive Teilnahme.

Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich jedoch vor, die Kinder zur aktiven Teilnahme zu motivieren.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich vor, aufgrund ihres Bildungsauftrages, eigene Themen einzubringen.

(4) Während der Freispielzeit entscheiden die Kinder, im Rahmen der Regeln und der Tagesstruktur, selbstständig was sie spielen, wo sie innerhalb der Einrichtung spielen und mit wem sie spielen.

(5) Die Tops der Kinderkonferenz ergeben sich aus den vorgetragenen Fragen, Vorschlägen seitens der Kinder und der pädagogischen Fachkräfte

(6) Die Kinder haben kein Recht, über organisatorisch unumstößliche Strukturen innerhalb des Tagesablaufs sowie über Öffnungs- und Schließzeiten mitzuentcheiden.

§ 6 Erholung

(1) Die Kinder haben das Recht selbstständig über ihr persönliches Ruhe- und Rückzugsbedürfnis zu entscheiden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sehen sich in der Pflicht, den Kindern entsprechende Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten anzubieten.

(3) Die Kinder entscheiden mit, über den Ablauf und den Inhalt der festgeschriebenen Ruhezeit zwischen 13.00 und 13.45 Uhr. Liegen pädagogische Gründe vor, können auch die pädagogischen Fachkräfte den Ablauf festlegen, da sie für die physische, psychische und geistige Regenerierung und Gesundheit der Schutzbefohlenen verantwortlich sind.

§ 7 Kleidung

- (1) Die Kinder entscheiden im Dialog mit den pädagogischen Mitarbeiterinnen, entsprechend ihrem individuellen Wärme- und Kälteempfinden, wie sie sich im Haus und im Garten kleiden. Dies beinhaltet auch das Tragen von Schuhen bzw. das Barfußlaufen in Rasen, Sand und Kies, sowie das Tragen von Hausschuhen im Haus. Die Erhaltung der Gesundheit ist jedoch oberste Prämisse.
- (2) Beim Besuch des Waschraumes müssen aus hygienischen Gründen Hausschuhe getragen werden.
- (3) Aus Sicherheitsgründen ist bei der Nutzung von Fahrzeugen und auf dem Klettergerüst das Tragen von feststehenden Schuhen erforderlich.

§ 8 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden ob, wann, was und wie viel sie essen. Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, die Kinder zum Probieren von verschiedenen Speisen zu motivieren als auch die einzelnen Essenskomponenten gerecht verteilt zu sehen. Dadurch ergibt sich die Konsequenz, dass es nicht möglich ist sich durch eine einzige Komponente satt zu essen.
- (2) Diese Konsequenz hebt sich auf, wenn alle Kinder angeben satt zu sein. Dann kann das übrig gebliebene Essen aufgeteilt werden.
- (3) Die Kinder entscheiden darüber, ob sie sich am Tischdienst vor und nach dem Essen beteiligen wollen. Jeder ist jedoch selbst dafür verantwortlich sein eigenes Geschirr und Besteck abzutragen.
- (4) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, über Tischkultur und Tischregeln zu bestimmen.
Dazu gehören:
 - das Händewaschen vor und nach dem Essen.
 - das Essen mit Besteck
 - tischgerechte Unterhaltungen in einer angemessenen Lautstärke
 - der sachgerechte Umgang mit Lebensmitteln
- (5) Die Kinder dürfen sich ab dem zweiten Teller selbst nachschöpfen.

§ 9 Angebote, Aktionen und Projekte

- (1) Die Kinder haben das Recht, über Themen und Inhalte von einrichtungs- und gruppenspezifischen Angeboten, Aktionen und Projekten mitzuzentscheiden.
- (2) Die Kinder entscheiden an welchen Angeboten, Aktionen und Projekten sie teilnehmen, wobei sich die pädagogischen Mitarbeiter das Recht vorbehalten motivierend auf sie einzugehen.
- (3) Die Entscheidung für eine Teilnahme ist verbindlich und verpflichtend für die gesamte Dauer.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, aus pädagogischen Gründen auch unfreiwillige Angebote und Aktionen anzubieten bzw. durchzuführen.

§ 10 Spielräume

- (1) Die Kinder haben das Recht über die Gestaltung und Nutzung der Spielräume mitzuzentscheiden.
- (2) Bei Renovierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen in den Spielräumen haben die Kinder bei der Auswahl von Boden- und Wandfarben ein Anhörungsrecht.
- (3) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich vor, über die Funktion der Räume zu bestimmen.

§ 11 Regeln

- (1) Die Kinder haben das Recht mitzuzentscheiden über die Regeln des Zusammenlebens in der Einrichtung und auf dem Außengelände.
 - sie entscheiden mit über Gebote und Verbote
 - sie entscheiden mit über die Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Regeln.
- (2) Regeln, die zum Schutz und der Sicherheit dienen sind nicht verhandelbar.

§ 12 Werte und Normen

(1) Christliche Werte und gesellschaftliche Normen werden den Kindern durch vorbildliches Verhalten der pädagogischen Mitarbeiterinnen vorgelebt und im Dialog vermittelt.

Dazu gehören:

- die Form der Begrüßung und Verabschiedung
- ein respektvoller, freundlicher und höflicher Umgang miteinander bzw. untereinander
- der achtsame und wertschätzende Umgang mit der Natur als auch dem vorhandenen Material und Inventar
- die Vermeidung von seelischer und körperlicher Gewalt gegenüber anderen

§ 13 Intimsphäre

(1) Die Kinder entscheiden darüber wann und von wem sie gewickelt werden bzw. wer ihnen beim Toilettengang behilflich sein darf.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sehen sich in der Pflicht, die Kinder bei der Sauberkeitserziehung zu begleiten und zu unterstützen.

§ 14 Portfolio

(1) Die Kinder entscheiden mit, über die Gestaltung und den Inhalt des eigenen Portfolioordners.

(2) Der Portfolioordner ist das Eigentum des Kindes. Die Kinder entscheiden alleine darüber, wer den Portfolioordner anschauen darf.

(3) Die pädagogischen Mitarbeiter behalten sich vor, beziehend auf § 12, den achtsamen und wertschätzenden Umgang einzufordern.

§ 15 Anschaffungen

(1) Die Kinder haben das Recht, über die Anschaffungen von Spiel- und Beschäftigungsmaterial mitzuentcheiden.

(2) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich vor, spontane bzw. „überraschende“ Einkäufe ohne Beteiligung der Kinder zu tätigen.

§ 16 Hygiene

(1) Die pädagogischen Mitarbeiterinnen behalten sich das Recht vor, den Kindern in folgenden alltäglichen Situationen die Notwendigkeit hygienischer Maßnahmen zu vermitteln:

- Verhalten auf der Toilette
- Hände waschen – wann und wie
- Nase putzen
- Niesen und Husten
- Tischmanieren
- Coronaregeln

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 17 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für den katholischen Kindergarten „St. Ulrich“.

Die pädagogischen Mitarbeiterinnen verpflichten sich mit ihrer Unterschrift, ihre pädagogische Arbeit an den Beteiligungsrechten der Kinder auszurichten.

§ 18 Inkrafttreten

Die Verfassung trat am 08. Mai 2017, unmittelbar nach Unterzeichnung durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen des katholischen Kindergartens „St. Ulrich“, in Kraft.

Abschnitt 4: Fortschreibung

§ 19 Fortschreibung

Die Verfassung wird jedes Kindergartenjahr zwischen dem 1. September und dem 31. Oktober von den pädagogischen Fachkräften überarbeitet. Daraus resultiert:

- Eine Bewusstmachung der Inhalte und eine regelmäßige Reflexion der pädagogischen Arbeit im Hinblick auf die partizipatorische Grundhaltung.
- Erfahrungen und Erkenntnisse werden ausgetauscht.
- Im Alltag nicht durchführbare bzw. unhaltbare Ansätze und Formulierungen werden regelmäßig überdacht und pädagogisch beleuchtet und aufgearbeitet.

